

S+H Kanzleibrief April 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Hoffnung, dass Sie ein schönes Osterfest hatten, wenden wir uns an Sie, um Ihnen wieder das Neuste aus den Bereichen Recht und Steuern nahe zu bringen. Trotz des inzwischen ansprechenden Wetters wünschen wir Ihnen eine interessante Lektüre und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

1. Fristen und Termine

| Steuerzahlungstermine im April | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt) | <u>Scheck/bar</u> |
|--------------------------------|------------|---|-------------------|
| Lohn- /Kirchensteuer | 12.04. | 15.04. | keine Schonfrist |
| Umsatzsteuer | 12.04. | 15.04. | keine Schonfrist |

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat April 2010 ist am 28.04.2010

2. Aus unserer Kanzlei

Leider ist Herr Rechtsanwalt Gerd Stachel zum 31.03.2010 aus persönlichen Gründen ausgeschieden. Das von Herrn Stachel geleitete Referat wurde jedoch lückenlos durch Herrn Rechtsanwalt Markus Betz übernommen. Herr Rechtsanwalt Betz hat insbesondere langjährige Berufserfahrung im Bereich des Arbeitsrechts und die Zusatzqualifikation zum Fachanwalt für Arbeitsrecht.

3. Beherbergungsleistungen – Klärung offener Punkte

Seit dem 1. Januar 2010 gilt für Beherbergungsleistungen der ermäßigte Steuersatz von 7 %. In der Praxis hat die kurzfristige Steuersatzsenkung zu enormen Anpassungsschwierigkeiten geführt. Nun hat sich dazu endlich das Finanzministerium in einem Schreiben umfassend geäußert. Einzelheiten hierzu finden Sie unter den weiteren Informationen zu diesem Kanzleibrief auf unserer Homepage unter: www.schauer-haeffner.de

4. Geänderter Überschuldungsbegriff gilt bis 31. Dezember 2013

Die gegenwärtige Finanzkrise führte zu erheblichen Wertverlusten besonders bei Aktien und Immobilien. Das kann bei Unternehmen, die von diesen Verlusten besonders massiv betroffen sind, zu einer bilanziellen Überschuldung führen. Sofern diese Verluste nicht durch sonstige Vermögenswerte ausgeglichen werden können, sind GmbH-Geschäftsführer grundsätzlich verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Eintritt dieser rechnerischen Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen. Dies galt bisher selbst dann, wenn das Unternehmen eine positive Fortführungsprognose stellen kann und sich eine positive Geschäftsentwicklung bereits in wenigen Monaten abzeichnet.

Allerdings wurde bereits im Herbst 2008 – zunächst befristet bis 31. Dezember 2010 – der Begriff der Überschuldung geändert. Ein Insolvenzantrag muss trotz rechnerischer Überschuldung selbst dann nicht gestellt werden, wenn die GmbH mittelfristig ihre laufenden Zahlungen voraussichtlich leisten kann und die Fortführungsprognose positiv ausfällt, bspw. wenn das Unternehmen einen Großauftrag erhalten hat und damit seine Zahlungsfähigkeit über den gesamten Prognosezeitraum hinweg gewährleistet ist. Die Änderung nützt etwa auch einem Unternehmen, das ein neues Produkt entwickelt hat, und bei dem sich schon bei der ersten Präsentation eine lebhaftere Nachfrage abzeichnet. Ebenso können auch Exporteure davon profitieren, wenn neue Märkte erschlossen wurden. Die Befristung dieses neuen Überschuldungsbegriffs in der Insolvenzordnung wurde nunmehr um drei Jahre verlängert. Damit führt bis zum 31. Dezember 2013 eine rechnerische Überschuldung nicht zur Insolvenz, wenn eine positive Fortführungsprognose besteht.

Quelle: BMJ, Pressemitteilungen vom 18. September 2009 und vom 13. Oktober 2008

5. Diese Unterlagen können Sie im Jahr 2010 vernichten

Steuerpflichtige, insbesondere Kaufleute, sind per Gesetz dazu verpflichtet, Unterlagen bzw. Belege aufzubewahren, wenn diese die Grundlage für die Buchführung und den Jahresabschluss bilden. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen 6 oder 10 Jahre. Die folgenden schriftlich oder elektronisch erstellten Geschäftsunterlagen können somit im Jahr 2010 vernichtet werden:

- Buchungsbelege, wie etwa Rechnungen, Lieferscheine, Steuerbescheide oder Kontoauszüge aus dem Jahr 1999 oder früher,
- Inventare, die bis zum 31.12.1999 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 1999 oder früher erfolgt ist,
- Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 1999 oder früher aufgestellt worden sind,
- Lohnunterlagen für die Sozialversicherung bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres,
- Lohnkonten und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus den Jahren 2003 und früher,
- erhaltene und versandte Handels- und Geschäftsbriefe, die 2003 oder früher erhalten oder versandt wurden,
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege, z.B. Ein- und Ausfuhrbelege, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregisterauszüge aus 2003 oder früher.

Hinweis:

Es gibt allerdings zahlreiche Ausnahmen, die auch nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht einer Vernichtung entgegenstehen. So dürfen die o.g. Unterlagen dann nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind:

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder wegen einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen beim Finanzamt,
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen oder
- für Vorsteuerberichtigungsstatbestände

Sind die Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen oder sprechen keine anderen Gründe gegen eine Vernichtung, kann es trotzdem sinnvoll sein, die Unterlagen länger aufzubewahren, etwa wenn aktuell relevante Vorgänge, deren Ursachen weit zurückliegen, nachvollzogen werden müssen. Außerdem gibt es zahlreiche Einzelgesetze und Verordnungen außerhalb der steuerlichen Aufbewahrungspflichten, wie etwa im Bereich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes, die eine Aufbewahrung vorschreiben.

Interne Aufzeichnungen, wie etwa Kalender oder Arbeitsberichte, sind nicht aufbewahrungspflichtig. Ob und wie lange diese Unterlagen aufzubewahren sind, richtet sich allein nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

Hinweis:

Bilanzierende müssen eine Rückstellung für ihre Aufbewahrungspflichten bilden.

Nicht aufbewahrungspflichtig sind Unterlagen außerhalb der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht. Das betrifft vor allem Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften, wie etwa mit Vermietungseinkünften, Kapitaleinkünften sowie Arbeitnehmer oder Rentner. Aber auch Belege im Zusammenhang mit Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen sind nicht aufbewahrungspflichtig. Werden diese nach der Veranlagung vom Finanzamt zurückgeschickt, kann der Steuerpflichtige sie anschließend vernichten. Das gilt auch, wenn die Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde. Werden die Daten der Steuererklärung mit dem Programm ELSTER übermittelt, sind die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft/Rechtskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren.

Hinweis:

Eine gesonderte Aufbewahrungspflicht trifft alle Steuerpflichtigen, mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr. Die erstmals ab 2010 eingeführte 6-jährige Aufbewahrungspflicht umfasst die Aufzeichnungen und Unterlagen für diese Überschusseinkünfte und ist ab Beginn des Kalenderjahres zu erfüllen, nachdem die Summe überschritten wurde.

Eine weitere Besonderheit gibt es für private Auftraggeber, die Leistungen von Unternehmen im Zusammenhang mit einem Grundstück beziehen (z.B. Bauleistungen, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, die Vermietung von Containern sowie Architektenleistungen, die Leistungen von Gärtnern und Reinigungsfirmen). Die Rechnungen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

6. Grundstücksgemeinschaften: Achtung bei Rechnungsausstellung

Einem Ehepaar gehörte ein Wohn- und Geschäftshaus, das teils selbst genutzt, teils zu Wohnzwecken und teils gewerblich vermietet wurde. In den Jahren 1994 bis 1996 ließen sie umfangreiche Baumaßnahmen am Gebäude durchführen, die allesamt der Ehemann in Auftrag gab. Einige Jahre später optierten sie rückwirkend zur Umsatzsteuerpflicht für den gewerblich vermieteten Gebäudeteil, um in den Genuss der Vorsteuerbeträge aus den Bauleistungen zu kommen. Außerdem wollten sie Vorsteuern aus den laufenden Kosten dieses Gebäudeteils geltend machen. Vom Finanzamt kam jedoch eine Absage. Die Rechnungen seien nicht an die Grundstücksgemeinschaft sondern nur an den Ehemann adressiert, der im Übrigen immer allein als Vertragspartner aufgetreten sei, lautete die Begründung des Finanzamts.

Leider kommt es recht häufig vor, dass das Finanzamt den Vorsteuerabzug streicht, weil in der Eingangsrechnung des Unternehmers die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Neben den zahlreichen Rechnungsbestandteilen, wie z.B. Steuernummer, Steuersatz, Entgelt oder Leistungsbeschreibung, muss auch der Leistungsempfänger korrekt bezeichnet sein. Wenn mehrere Personen in Form einer unternehmerisch tätigen Gemeinschaft auftreten, ist es besonders wichtig, dass die Gemeinschaft und nicht der einzelne Gemeinschaftler Leistungsempfänger ist. Die Rechnung muss ebenfalls an die Gemeinschaft adressiert sein.

Der Vorsteuerabzug ging den Eheleuten damit verloren. Der BFH schloss sich letztendlich der Auffassung des Finanzamtes an. Nach ständiger Rechtsprechung, so der BFH, stünde der Vorsteuerabzug einer Gemeinschaft, die selbst unternehmerisch tätig ist, nur dann zu, wenn die Leistung für sie in Auftrag gegeben worden und sie selbst Empfängerin dieser Leistung sei. Auftraggeber und Leistungsempfänger dürfen also nicht die einzelnen Bauherren sein. Der Ehemann hätte offen legen müssen, dass er auch im Namen seiner Ehefrau handelt.

Hinweis:

Im Fall einer Ehegattengemeinschaft, die das Seeling-Modell anwendet, gilt etwas anderes. Hier hatte der EuGH einem Ehemann, der aus den Baukosten des Einfamilienhauses den Vorsteuerabzug für sein Arbeitszimmer begehrte, auch ohne korrekte Leistungsadresse in der Rechnung den Vorsteuerabzug zugebilligt. Allerdings geschah dies unter Hinweis auf den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer. Die Ehegattengemeinschaft selbst kann in solchen Fällen selbst keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und daher auch keine Vorsteuerbeträge abziehen. Der hier entschiedene Fall ist damit nicht vergleichbar, denn die Gemeinschaft war selbst unternehmerisch tätig.

7. Privatrenten bei Krankenkassenbeiträgen anrechnen

In der gesetzlichen Krankenversicherung werden die Beiträge der Versicherten nach dem Einkommen bemessen. Zusätzlich kommt es darauf an, ob eine gesetzliche Pflicht- oder eine freiwillige Versicherung besteht. Bei freiwillig Versicherten werden grundsätzlich sämtliche Einnahmen zur Beitragsbemessung herangezogen. Dies gilt nach einem aktuellen Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) auch für Kapitalzahlungen aus einer privaten Rentenversicherung.

Der Fall geht auf ein freiwillig versichertes Mitglied einer Krankenkasse zurück, das im Jahr 1993 einen privaten Rentenversicherungsvertrag abschloss. Der Vertrag sah vor, dass er einen Anspruch auf eine lebenslange jährliche Altersrente in Höhe von etwa 800 € ab dem Jahr 2007 erwarb. Im Todesfall sollte die Rentenzahlung für zehn Jahre fortbestehen. Weiterhin enthielt der Vertrag die Klausel, dass der Versicherte statt der Rente auch eine Abfindung in Form eines Einmalbetrags erhalten konnte. Von diesem Wahlrecht machte er Gebrauch und ließ sich rund 17.000 € auszahlen. Leider wurde die Rechnung ohne die Krankenkasse gemacht, denn die forderte nun darauf Beiträge. Wie das BSG nun entschied – zu Recht.

Die ausgezahlte Leistung sei eine beitragspflichtige Einnahme. Bei der Beitragsbemessung sei die Abfindung in den nächsten 10 Jahren mit monatlich $\frac{1}{120}$ des Betrags zu berücksichtigen. Im verhandelten Fall galt diese Vorgehensweise noch aufgrund der Satzung der Krankenversicherung. Seit Anfang 2009 gelten insoweit die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbands.

Hinweis:

Rentner, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, müssen lediglich auf ihre Rente, Versorgungsbezüge oder etwaiges Arbeitseinkommen Beiträge abführen. Bei denjenigen, die freiwillig versichert sind, werden sämtliche Einnahmen zu Grunde gelegt.

Lebensversicherungen, die im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge gefördert wurden, zählen grundsätzlich zu den beitragspflichtigen Einnahmen, egal ob pflicht- oder freiwillig versichert. Die Krankenkassenbeiträge werden allerdings nicht auf einen Schlag auf den Auszahlungsbetrag erhoben. Vielmehr wird der Beitragszeitraum auf insgesamt 10 Jahre gestreckt, in dem dann wiederum monatsweise Beiträge erhoben werden

Quelle: BSG-Urteil vom 27. Januar 2010, B 12 KR 28/08 R

8. Jahresmeldungen zur Sozialversicherung 2009 bis spätestens 15. April 2010

Nach der Vorschrift des § 10 der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, die Jahresmeldungen für das Jahr 2009 mit der ersten folgenden Lohn- oder Gehaltsabrechnung, spätestens aber zum 15.04.2010, der Krankenkasse der Beschäftigten zu erstatten. Dazu gehören auch Jahresmeldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte, für die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung abgeführt wurden. Die Jahresmeldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln.

Eine Jahresmeldung ist nur zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis über das Jahresende hinaus bis in das neue Jahr hinein unverändert weiter bestanden hat.

Ein Ausdruck der Jahresmeldung ist dem Arbeitnehmer für seine Rentenunterlagen auszuhändigen.

9. Kindergeldanspruch bei Ausbildungsplatz- bzw. Arbeitssuche

Der Mangel an Arbeit trifft immer häufiger auch Jugendliche, die auf der Suche nach einem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz erfolglos bleiben. Damit in derartigen Fällen ein ggf. bestehender Kindergeldanspruch erhalten bleibt, müssen Meldepflichten beachtet werden.

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird nach § 32 Abs. 4 EStG u.a. berücksichtigt wenn es

- noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann.

Um den Kindergeldanspruch nicht zu verlieren, ist in diesen Fällen unbedingt § 38 SGB III zu beachten. Meldungen bei der Agentur für Arbeit wirken nur drei Monate und müssen danach erneuert werden.

In mehreren Streitfällen hat der Bundesfinanzhof in jetzt erst veröffentlichten Urteilen entschieden, dass der Kindergeldanspruch entfällt, wenn sich das Kind nach Ablauf dieser Frist nicht erneut meldet. In den Urteilen heißt es:

"Die Meldung eines ausbildungsuchenden volljährigen Kindes bei der Ausbildungsvermittlung des Arbeitsamtes (jetzt: Agentur für Arbeit) dient regelmäßig als Nachweis dafür, dass es sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht hat. Nach Ablauf dieser Frist muss sich das Kind erneut als Ausbildungssuchender melden, da sonst der Kindergeldanspruch entfällt".

"Die Meldung eines volljährigen, aber noch nicht 21 Jahre alten Kindes als arbeitssuchend bei der Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit wirkt nur für drei Monate fort. Nach Ablauf dieser Frist muss sich das Kind erneut als Arbeitssuchender melden, da sonst der Kindergeldanspruch entfällt."

BFH-Urteil v. 19.6.2008 - III R 66/05 (BStBl 2009 Teil II S. 1005), BFH-Urteil v. 19.6.2008 - III R 68/05 (BStBl 2009 Teil II S. 1008)

BFH-Urteil v. 25.9.2008 - III R 91/07 (BStBl 2010 Teil II S. 47)

10. Meldepflichten nach § 138 AO – Anzeigen über Erwerbstätigkeit im Ausland

Nach § 138 Absatz 2 AO haben inländische Steuerpflichtige nachstehende "Auslandsaktivitäten" dem Finanzamt zu melden:

- die Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebstätten im Ausland,
- die Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften sowie die Aufgabe oder Änderung solcher Beteiligungen,
- den Erwerb von Beteiligungen an einer Körperschaft oder dergl. (z.B. Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH oder AG).

Die Meldung hat zu erfolgen

- bei mindestens 10%-iger unmittelbarer Beteiligung oder
- bei mindestens 25%-iger mittelbarer Beteiligung oder
- bei Anschaffungskosten aller Beteiligungen von mehr als 150.000 Euro.

Bei natürlichen Personen hat die Information regelmäßig an das Wohnsitzfinanzamt, bei körperschaftsteuerpflichtigen Personen an das für die Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt zu erfolgen. Die Mitteilungen sind innerhalb eines Monats nach Gründung oder Erwerb zu erstatten.

Wird gegen die vorstehende Anzeigepflicht verstoßen, kann dies als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld geahndet werden. Bei verspäteter Meldung sind die Finanzämter bisher in aller Regel sehr großzügig.

11. Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage: www.schauer-haeffner.de:

- Beherbergungsleistungen – Klärung offener Punkte
- Selbstanzeigen müssen vollständig sein
- Übergang vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren verfassungswidrig
- GmbH-Beteiligungen – Günstiges Urteil wird nicht angewandt
- Nachträgliche Kaufpreis-Herabsetzung bei Anteilsverkauf auch steuerlich relevant
- Freiberufliche Personengesellschaft trotz Beteiligung eines Berufsfremden?
- Nachweis von Bewirtungsaufwendungen durch Eigenbelege
- Restaurationsleistungen: EuGH muss nun entscheiden
- Aktien-Verkauf kann gewerblich sein
- Rentenversicherungsbeiträge- Neue Verfassungsbeschwerde
- Kosten für ein Erststudium- Neues Musterverfahren
- Haftung des Betriebsnachfolgers
- Voller Vorsteuerabzug aus Dachsanierung für PV- Anlage
- Kindergeldanspruch bei Ausbildungsplatz- bzw. Arbeitssuche
- Veräußerung von Grundstücken als Geschäftsveräußerung im Ganzen

12. Hinweis

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.